



## Jugendschöffenwahl 2023

am 31.12.2023 endet die Amtszeit der 2018 gewählten Jugendschöffen. Anders als bei den Erwachsenen-Schöffen, ist es nach § 35 Abs.1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) die Aufgabe des Jugendhilfeausschusses, nicht des jeweiligen Gemeinderates, die Vorschlagsliste für die Jugendschöffen aufzustellen. Diese Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Absatz 4 Satz 1 GVG).

Aus dem Kreis der von Kommunen und Institutionen vorgeschlagenen Personen oder Personen, die sich selbst beworben haben stellt der Jugendhilfeausschuss seine Vorschlagsliste auf. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

Das Amt des Jugendschöffen ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendarbeit erfahren sein (§ 35 Abs. 2 Satz 2 JGG).

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind.

Zum Amt des Jugendschöffen **unfähig** sind

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

Zum Amt des Jugendschöffen **sollen** unter anderem nicht berufen werden

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) das 25.Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;



- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind

Möglichst verzichten sollten Sie darauf, Personen vorzuschlagen, bei denen vorauszusehen ist, dass sie die Berufung ablehnen werden. Ablehnungsberechtigt sind neben Mitgliedern der Parlamente und Angehörigen bestimmter Berufsgruppen unter anderem:

- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert;
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- Personen, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Die Angabe der Emailadresse ist freiwillig. Wer aber im Falle seiner Nicht-Wahl eine Information wünscht, sollte dazu seine Emailadresse angeben.

Wir bitten Sie, Ihre Vorschläge umgehend bis spätestens 30.04.2023 auf beigefügtem Vordruck bei uns einzureichen.

Auf der Internetseite [www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de) oder auf [www.schoeffenwahl2023.de](http://www.schoeffenwahl2023.de) können sich Interessierte noch weiter informieren.